

# Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises -



Nr. 13	Ausgegeben in Lüdenscheid am 01.04.2020	Jahrgang 2020
--------	---	---------------

<b>Inhaltsverzeichnis</b>			
25.03.2020	Stadt Altena (Westf.)	Allgemeinverfügung vom 25.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)	391
25.03.2020	Märkischer Kreis	Widerruf Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Rehwild vom 16.03.2020	392
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung (vorhabenbezogen)	393
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 841 „Bromberger Straße“	398
26.03.2020	Stadt Lüdenscheid	Öffentliche Bekanntmachung der Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid	402
30.03.2020	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	404
12.03.2020	Stadt Halver	Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels	404
30.03.2020	Stadt Iserlohn	Ersatzbestimmung für ein aus dem Integrationsrat der Stadt Iserlohn ausgeschiedenes Mitglied	404
01.03.2020	Stadt Menden (Sauerland)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland) am 13.09.2020	405
19.12.2019	Stadt Menden (Sauerland)	Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) am 13. September 2020	408

19.03.2020	Stadt Kierspe	Allgemeinverfügung zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	409
23.03.2020	Stadt Kierspe	Allgemeinverfügung zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2	412
23.03.2020	Stadt Kierspe	Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten	415
30.03.2020	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2020 für zwei Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde	417



## **Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)**

**Auf Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20.03.2020 ergeht folgende Allgemeinverfügung:**

**„Allgemeinverfügung der Stadt Altena vom 25.03.2020 zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

### **I. Anordnung**

Zunächst bis einschließlich 19.04.2020 gelten folgende Anordnungen:

Ausgenommen von den mit Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 angeordneten Betretungsverboten sind für

- Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
- stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind.

Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten. Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.

**II. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.**

**III. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen unter Ziff. I treten mit dem auf die Bekanntgabe folgenden Tag ab sofort in Kraft.**

**IV. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).**

### **Begründung:**

#### **Zu I.**

Mit der Allgemeinverfügung vom 17.03.2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverboten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung. Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betreffenden Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind.

Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen.

Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

#### **Zu II.**

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

#### **Zu IV.**

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Altena, den 25.03.2020

Dr. Andreas Hollstein  
Bürgermeister

Der Märkische Kreis als untere Jagdbehörde erlässt folgende

### **Allgemeinverfügung:**

**a.** Die Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung für Rehwild vom 16. März 2020, veröffentlicht im Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Märkischen Kreises Nr. 11, wird hiermit widerrufen.

**b.** Es ergeht folgende neue Allgemeinverfügung:

**I.** Gemäß § 22 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i. V. m. § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Fassung wird die Schonzeit für Rehwild für den gesamten Märkischen Kreis für die Jagdjahre 2020/2021 bis einschließlich 2024/2025 wie folgt aufgehoben:

Schmalrehe und Böcke

- ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage und
- ab 15.04. bis 30.04. in Mittelgebirgsgebieten über 450 m Höhenlage.

**II.** Die Bejagung ist ausschließlich auf Flächen zulässig, auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden (Objektschutz). Die Bejagung auf landwirtschaftlichen Flächen oder auch in Waldbeständen, die nicht in Verjüngung stehen, ist nicht Ziel dieser Regelung. Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden. Angesichts der Stoffwechsellage des Rehwildes ist auch dort auf eine vorzeitige Bejagung zu verzichten. Eine Jagd im April ohne die entsprechende Notwendigkeit widerspricht dem Schonzeitgedanken.

**III.** Die Höhenlagen sind einer separaten Karte, welche auf der Internetseite des Märkischen Kreises digital publiziert ist, zu entnehmen. Der Link zur Kartenansicht lautet:

<https://qdi2.maerkischer-kreis.de/Jagdfestsetzung.html>

**IV.** Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen oder nachträglich mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

**V.** Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

**VI.** Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie die Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO können bei der unteren Jagdbehörde, Heedfelder Str. 45, 58509 Lüdenscheid, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 336, 3. OG, eingesehen werden (§ 41 Abs. 4 S. 1 u. 2 i. V. m. § 39 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg (Hausanschrift: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg / Postanschrift: Postfach, 59818 Arnsberg) schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (ERVVO VG/FG) vom 7. November 2012 zu erheben.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, zulässig (§ 80 Abs. 5 VwGO).

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises wirksam.

Lüdenscheid, 25. März 2020

Märkischer Kreis  
Im Auftrag

gez.  
Heedfeld  
Ltd. Kreisrechtsdirektorin

## **Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung (vorhabenbezogen)**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 Folgendes beschlossen:

### **Beschluss:**

Unter der Voraussetzung eines zustimmenden Beschlusses zur Sitzungsdrucksache Nr. 141/2019 (Durchführungsvertrag) der nicht öffentlichen Sitzung werden folgende Beschlüsse gefasst:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

1. Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 08.08.2018

Ein Betreiber einer Autowerkstatt am Vorhabenstandort erläutert seine Schwierigkeiten, einen neuen Standort zu finden. Des Weiteren haben Anwesende Bedenken bezüglich der verkehrlichen Mehrbelastung in der Gustavstraße, die mit einem Poller von der Herscheider Landstraße abgetrennt ist. Hier käme es in der Winterzeit, wenn der Poller entfernt werde, vermehrt zu Abkürzungsfahrten zur Wefelshohler Straße (bedingt durch die Wefelshohler Schule, die Firma Phoenix Feinbau und eine anliegende Arztpraxis). Durch den geplanten Lidl werde die angespannte Verkehrssituation weiter verschärft. Der Bürger regt an, die Ampelphasen entsprechend zu ändern bzw. zu überarbeiten.

#### Stellungnahme hierzu:

Im Stadtgebiet sind aufgrund der Fluktuation bei gewerblich genutzten Immobilien Verkehrsverlagerungen nicht ungewöhnlich. Im Rahmen eines Verkehrsgutachtens ist in einer Simulation nachgewiesen worden, dass durch die geplante Verlagerung des Lidl-Marktes nur eine geringfügige Mehrbelastung entsteht. Das Gutachten kommt u. a. zu dem Ergebnis, dass es pro Ampelphase ein Fahrzeug mehr gebe. Es ist der Nachweis geführt worden, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung des Lidl gering ausfällt und noch im bestehenden Verkehrsnetz abzuwickeln ist. Eine Überarbeitung der Lichtsignalanlagen soll im gesamten städtischen Raum, also auch an der Einmündung Wefelshohler Straße in die Brückenstraße erfolgen. Dem Fachdienst Verkehrsplanung und -lenkung ist die Anregung weitergeleitet worden.

Der Anregung wird insoweit gefolgt.

2. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019 und 05.07.2018

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken, verweist aber auf seine Stellungnahme vom 05.07.2018 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Hier bittet der Landesbetrieb im Hinblick auf die geplante Erschließung der Fläche aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Brückenstraße), die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) zu beachten und entsprechend umzusetzen. Dies betreffe u.a. die zwingend erforderliche Verlängerung der Rechtsabbiegespur aus der Wefelshohler Straße und die Einschränkung für die Nachnutzung des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße.

#### Stellungnahme hierzu:

Die Verlängerung des Rechtsabbiegers in der Wefelshohler Straße ist gemäß den Vorgaben des Verkehrsgutachtens im Bebauungsplan und im Vorhaben- und Erschließungsplan berücksichtigt worden. Die Ausbauplanung und Baudurchführung wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der im Gutachten empfohlenen Anpassung des Signalzeitenplans wird dadurch Rechnung getragen, dass die betreffenden Verkehrsanlagen einschließlich Lichtsignalplanung derzeit durch die Stadt Lüdenscheid sowie durch den Baulastträger Straßen NRW überplant werden.

Bezüglich des heutigen Lidl-Standortes an der Bromberger Straße empfiehlt das Gutachten, aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich eine weitere Verkehrszunahme am Knotenpunkt Brückenstraße zu verhindern. Dies soll bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend berücksichtigt werden.

Im Durchführungsvertrag zu diesem Planverfahren wird die Rückgabe der vorhandenen Baugenehmigung am Altstandort geregelt. Für einen Lebensmitteldiscounter soll es damit keine Bestandsrechte am alten Standort geben. Darüber hinaus wird im Bereich des Altstandortes parallel zu der hier vorliegenden Bebauungsplanänderung der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ aufgestellt, in dem verkehrsintensive Nutzungen ausgeschlossen werden sollen. Dies betrifft jedoch ein anderes Bauleitplanverfahren. Der Ausschluss von Nutzungen kann außerdem im Rahmen der planungsrechtlichen Möglichkeiten nur Nutzungen betreffen, nicht aber speziell die Verkehrserzeugung dieser Nutzungen regulieren.

Der Stellungnahme des Landesbetriebes wird gefolgt.

### 3. Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Schreiben vom 09.04.2019

Seitens der SIHK bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes, soweit der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ vorab beschlossen werde und damit am Altstandort des Lidl-Marktes Einzelhandel ausgeschlossen sei.

#### Stellungnahme hierzu:

Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“, in dem Einzelhandel ausgeschlossen werden soll, wird parallel zu dem hier vorliegenden Bebauungsplanverfahren aufgestellt. Ziel ist es, den Satzungsbeschluss ebenfalls parallel herbeizuführen. Bei der Vorbereitung der Tagesordnung für die politischen Gremien wird dies berücksichtigt. Eine verbindliche Zusage über die Beschlussfassung kann allerdings nicht erteilt werden, da die Entscheidung hierüber dem Rat der Stadt Lüdenscheid obliegt.

Der Anregung der SIHK Hagen kann somit nicht gefolgt werden.

### 4. Westnetz, Schreiben vom 08.04.2019 und 02.07.2018

Die Westnetz verweist auf die Gültigkeit ihrer Stellungnahme vom 02.07.2018. Demnach verlaufen angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes in der Bräuckenstraße eine Erdgashochdruckleitung und ein Steuerkabel. Die Westnetz bittet darum, dafür Sorge zu tragen, dass im Zuge von Erschließungsarbeiten (Kanalananschluss, Gas-/ Wasser- und Stromleitungsverlegungen etc.) die Erdgashochdruckleitung und das Steuerkabel Berücksichtigung finden. Dabei geht die Westnetz davon aus, dass sich das Geländeniveau nicht wesentlich verändert ( $\pm 0,20$  m). Sofern neue Anlagen oder Änderungen von Straßen und Wegen, wasserwirtschaftlichen Anlagen, Grundstücken (Eigentumsverhältnissen), Geländehöhen, Grünanlagen und Bepflanzungen im Bereich der Versorgungsanlagen zu erwarten sind, müssten anhand von Detailplanungen rechtzeitig Abstimmungen erfolgen.

Die Erdgashochdruckleitung wurde in einem Schutzstreifen von 1,5 m Breite (jeweils 0,75 m rechts und links der Leitung) verlegt. Der Schutzstreifen sei grundbuchrechtlich gesichert und schaffe die räumliche Voraussetzung zur Überwachung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 466/I. Der Schutzstreifen sei von jeglicher Bebauung freizuhalten und dürfe auch nicht mit Bäumen bepflanzt werden. Oberflächenbefestigungen im Bereich der Erdgashochdruckleitung in Beton seien nicht zulässig. Das Lagern von Bauelementen, schwertransportablen Materialien, Mutterboden oder sonstigem Bodenabtrag seien in dem Schutzstreifenbereich nicht gestattet. Größere Bodenauf- und abträge ( $> 0,20$  m) seien ebenfalls ohne Absprache nicht zulässig. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten in dem Schutzstreifenbereich und in der Nähe der Erdgashochdruckleitung habe eine örtliche Abstimmung der Arbeiten zu erfolgen.

Unter Berücksichtigung des Vorgenannten werden keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 765 "Ehemaliger Schlachthof", 6. Änderung erhoben.

Des Weiteren seien bei Planungen im Bereich der Erdgashochdruckleitungen die Anweisungen der Westnetz zum Schutz von Gasversorgungsleitungen (inkl. Begleitkabel) zu beachten.

#### Stellungnahme hierzu:

Die Erdgashochdruckleitung liegt in der Bräuckenstraße auf der gegenüberliegenden Straßenseite des Plangebiets. Eine Betroffenheit mit dem Plangebiet ist hier nicht zu erkennen. Das Steuerkabel verläuft im Bereich des Knotenpunktes Bräuckenstraße / Wefelshohler Straße ein kurzes Stück an der westlichsten Grenze des Plangebietes. Aber auch hier liegt es noch außerhalb des Plangebietes bzw. tangiert es das Plangebiet nur punktuell. Da es aber in der vorhanden, ausgebauten Verkehrsfläche liegt, ist es durch Umbauarbeiten (Verlängerung Rechtsabbieger) nicht betroffen. Bezüglich möglicher Bauarbeiten mit Bereich des Plangebiets ist die Stellungnahme bereits dem Vorhabenträger mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet worden.

Den Anregungen der Westnetz kann insoweit gefolgt werden.

## 5. Märkischer Kreis, Schreiben vom 08.04.2019

Es lägen mehrere Sanierungs-, Umwelt- und abfalltechnische Untersuchungen zur Sanierung des ehemaligen Molkerei-Standortes vor. Eine entsprechende Kennzeichnung sei im B-Plan vorgenommen worden. Die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen seien in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Märkischen Kreises und unter gutachterlicher Bauüberwachung durchzuführen. In den Erläuterungen zum B-Plan unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ seien entsprechende Auflagen formuliert.

Seitens der Unteren Wasserbehörde werden keine Bedenken geäußert, wenn Trink- u. Brauchwasserversorgung, häusliche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung durch öffentliche Systeme erfolgten.

Aus Sicht des Immissionsschutzes gäbe es keine Bedenken, wenn nachfolgende immissionsschutzrechtliche Festsetzungen mit in den Plan aufgenommen würden. Die Festsetzungen ergäben sich aus dem schalltechnischen Prognosegutachten des Büros Graner + Partner Projekt-Nr. A7605 vom 12.01.2018.

Textliche Festsetzungen Immissionsschutz:

1.1 Im sonstigen Sondergebiet sind Öffnungszeiten nur innerhalb des Zeitraumes von 07.00 Uhr bis 21.00 Uhr zulässig.

1.2 Anlieferungsvorgänge sind nur innerhalb des Zeitraumes von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr zulässig.

1.3 Die Parkplatzoberfläche ist in Asphaltbauweise auszuführen.

1.4 Die Einkaufswagenbox ist dreiseitig mit Sicherheitsglas  $D \geq 12\text{mm}$  inklusive Überdachung auszuführen.

Um eine Beteiligung des FD 46.2 im späteren baurechtlichen Verfahren wird gebeten.

Aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der von hier aus zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken geäußert.

Die Untere Naturschutzbehörde verfüge über keine konkreten Erkenntnisse zum Vorkommen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude seien jedoch potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet.

Vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung sollten die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere, bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden. Die Untersuchungen sollten durch fachlich geeignete und erfahrene Personen durchgeführt werden und die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berücksichtigen.

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Bilanzierung des ökologischen Ausgleichs die Methode nach LUDWIG und nicht die Methode nach LANUV angewendet wurde. Das Ergebnis von 0,364 Wertpunkten lasse das vermuten. Gegen den Ausgleich auf der Fläche MUN-Depot bestünden keine Bedenken.

Die Dachflächen der geplanten Gebäude böten die Möglichkeit zur Erzeugung regenerativer Energie ohne Schadstoffbelastung. Es böte sich an, mit diesem Strom die Ladung von E-Mobilen vor Ort zu ermöglichen.

Stellungnahme hierzu:

Im Durchführungsvertrag wird die ordnungsgemäße Beseitigung der Altlasten entsprechend den Auflagen, die unter Punkt 7 „Kennzeichnung“ der Begründung zum Bebauungsplan formuliert sind, aufgenommen.

Die Trink- u. Brauchwasserversorgung sowie die häusliche Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch öffentliche Systeme. Das Oberflächenwasser wird durch ein unterirdisches Rückhaltesystem auf dem Vorhabengrundstück kontrolliert an die öffentliche Kanalisation abgegeben.

Die Auflagen zum Immissionsschutz werden im Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die Bitte um Beteiligung des Fachdienstes 46.2 des Märkischen Kreises im späteren baurechtlichen Verfahren wird an die zuständige Baugenehmigungsbehörde der Stadt Lüdenscheid weitergeleitet.

Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde, dass die bestehenden und zum Abriss vorgesehenen Gebäude potentiell als Quartiere für Fledermäuse geeignet sind und vor dem Abriss/der Baufeldfreimachung die Gebäude im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung insbesondere auf geeignete Quartiere bzw. auf das Vorkommen von Fledermäusen und Gebäudebrütern untersucht werden sollte, wird im Durchführungsvertrag geregelt. Der Vorhabenträger wird zu einer Untersuchung durch fachlich geeignete und erfahrene Personen unter Berücksichtigung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verpflichtet.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, die Dachflächen des geplanten Gebäudes mit Solarpaneelen zu bestücken und somit regenerative Energie ohne Schadstoffbelastung zu erzeugen. Eine E-Ladestation für die Ladung von E-Mobilen ist bereits im Vorhaben- und Erschließungsplan im Bereich der Ein-/Ausfahrt zur Wefelshohler Straße vorgesehen. Im Durchführungsvertrag werden die Erzeugung von regenerativer Energie sowie die E-Ladestation für PKW und darüber hinaus auch die Möglichkeit der Aufladung von E-Bikes abgesichert.

Der Stellungnahme des Märkischen Kreises wird in allen Punkten gefolgt.

#### 6. Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019 und 05.06.2018

Der SELH verweist auf die Gültigkeit seiner Stellungnahme vom 06.04.2018. Nach Rücksprache hat sich aufgeklärt, dass auf ein falsches Datum verwiesen wurde und die beiliegende Stellungnahme vom 05.06.2018 gültig sei. Demnach habe es seitens des SELH bereits Abstimmungen mit dem planenden Büro gegeben. Nach Vorgaben des SELH ergebe sich zukünftig folgende Entwässerungssituation für das Grundstück:

- Der über das Grundstück verlaufende öffentliche Mischwassersammler DN 300 werde außer Betrieb genommen. Eine private Weiternutzung zur Grundstücksentwässerung sei kostenfrei möglich.
- Der Anschluss für die Grundstücksentwässerung habe an den Mischwasserkanal DN 300 bei Schacht 61912 in der Brückenstraße zu erfolgen.
- Zur Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken sieht der SELH eine effiziente Abflussdrosselung des Niederschlagswassers im Plangebiet für umsetzbar und notwendig an. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.
- Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Der SELH übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.
- Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt sei, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.
- Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes von ca. 10 ha bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m<sup>2</sup> zu Schäden führen. Hier wären entsprechende Maßnahmen entlang der Wefelshohler Straße zum Objektschutz sinnvoll.

#### Stellungnahme hierzu:

Kanalanschluss und Stilllegungsverfahren von Kanälen betreffen nicht das Bauleitplanverfahren. Aufgrund der Starkregenereignisse und der Auslastung der vorhandenen Kanäle wird die von SELH geforderte Entlastung des Schlittenbaches und seiner Rückhaltebecken auch im Durchführungsvertrag abgesichert. Der Vorhabenträger wird hierin zu einer effizienten Abflussdrosselung des Niederschlagswassers verpflichtet. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen ist auf maximal 30 l/s zu begrenzen. Die Rückhaltung ist für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren.

Der SELH empfiehlt außerdem einen Eigenschutz des Objektes entlang der Wefelshohler Straße, um bei möglichen urbanen Sturzfluten Schäden zu vermeiden. Diese Option wird der Verantwortung des Bauherrn überlassen, dem diese Stellungnahme und Empfehlung weitergeleitet worden ist.

Den Anregungen des SELH kann somit nur zum Teil gefolgt werden.

#### 7. Enervie – Südwestfalen Energie und Wasser AG, Lüdenscheid, Schreiben vom 08.03.2019 und 04.07.2018

Die Enervie verweist auf ihre Stellungnahme vom 04.07.2018. Demnach bestünden gegen das Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Angrenzend an das ausgewiesene Gebiet bzw. darin würden zahlreiche Einrichtungen für die Versorgung mit Gas, Wasser und Strom, welche die Versorgung gewährleisten, unterhalten. Eine Versorgung mit Gas sei nur bei Nachweis der konkreten Nachfrage und unter Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit der notwendigen Erschließungsinvestitionen gewährleistet.

Auf dem Gelände befänden sich ein Kabelverteiler sowie alte Stromleitungen. Es sei zu prüfen, ob die 10 kV-Leitung ausreichend sei für die zusätzliche Belastung der neuen LIDL-Stromstation. Um den Umfang und die Dimensionierung für ein Versorgungskonzept festlegen zu können, benötigte die Enervie frühzeitig Leistungsangaben.

Neue Baumstandorte in der Nähe von Versorgungsleitungen seien mit der Enervie abzustimmen.



#### Stellungnahme hierzu:

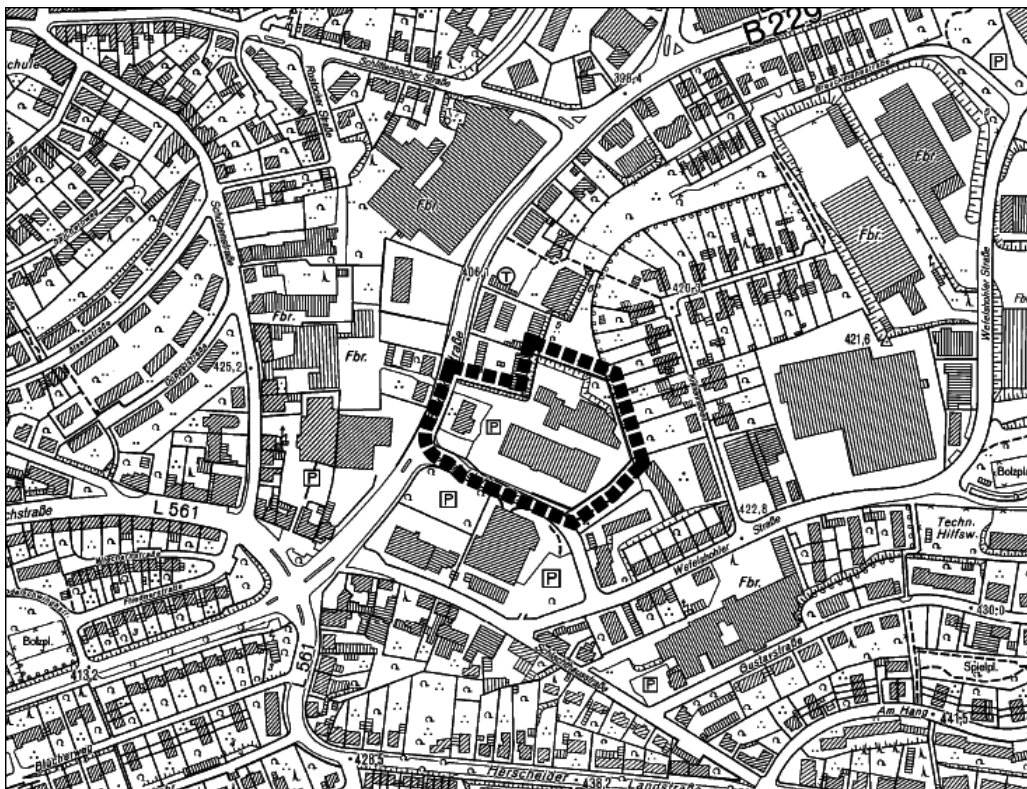
Die Anregungen der Enverie sind nicht im Bauleitplanverfahren zu behandeln, sondern betreffen die konkrete Objektplanung. Sie sind deshalb dem Vorhabenträger weitergeleitet worden.

II. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung mit seiner Begründung einschließlich des Umweltberichtes vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

III. Der Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. vorhabenbezogene Änderung wird nach erfolgter Genehmigung der 11. Flächennutzungsplanänderung nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgend abgebildet:



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## Hinweis gemäß § 215 BauGB

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.03.2020

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.



## Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 841 „Bromberger Straße“

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner Sitzung am 02.12.2019 Folgendes beschlossen:

### Beschluss:

- I. Zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:
  1. Landesbetrieb Straßenbau NRW, Schreiben vom 09.04.2019

Der Landesbetrieb erhebt keine grundsätzlichen Bedenken gegen den Bebauungsplan. Im Hinblick auf die geplanten Nutzungen der betroffenen Flächen seien aufgrund der schon heute hohen Verkehrsbelastung auf der B 229 (Bräuckenstraße) die Empfehlungen aus dem Verkehrsgutachten des Ingenieurbüros BBW (Brilon, Bondzio, Weiser) im weiteren Verfahren zu beachten und entsprechend umzusetzen.

### Stellungnahme hierzu:

Das vom Landesbetrieb Straßenbau NRW angesprochene Verkehrsgutachten ist die „Verkehrsuntersuchung Lidl-Markt Bräuckenstraße in Lüdenscheid“ vom Ing.-Büro Brilon Bondzio Weiser, Bochum aus September 2016. Die Untersuchung ist aufgrund der geplanten Verlagerung des Lidl-Marktes von der Bromberger Straße

an die Bräuckenstraße von Lidl in Auftrag gegeben worden. Im Planfall 1 wurde lediglich die Verlagerung des Lidl-Marktes in der Verkehrssituation geprüft (ohne Nachnutzung am Altstandort). Hier konnte das Gutachten belegen, dass die Verkehrszunahme durch die Verlagerung im vorhandenen Straßennetz abzuwickeln ist. Da der Altstandort aber einer neuen Nutzung zugeführt werden soll, wurde in einem Planfall 2 iterativ geprüft, welche Verkehrsintensität am Altstandort Bromberger Straße noch verträglich ist und mögliche Nachfolgenutzungen unter dem Aspekt der Verkehrsqualität in Frage kämen. Denn weitere Verkehrszunahmen sollten gemäß dem Ergebnis des Gutachtens am Knotenpunkt „Bräuckenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden.

Dies sei bei der Auswahl einer Nachfolgenutzung an der Bromberger Straße zwingend zu berücksichtigen. Entsprechende Beispiele von Nutzungen ohne nennenswerte Kundenverkehre wurden in der Untersuchung herausgearbeitet. Darüber hinaus wurde die verkehrstechnische Funktionsfähigkeit des Straßennetzes für einen Planfall 2 (Lidl mit Nachfolgenutzung) mit Hilfe der Simulation überprüft und mit der bereits heute vorhandenen Verkehrsqualität nachgewiesen.

Gemäß Gutachten sollten die Verkehrszunahmen am Knotenpunkt „Bräuckenkreuz“ aus verkehrstechnischen Gründen grundsätzlich verhindert werden. Sofern sich jedoch diese Verkehrszunahme während der Nachmittagsspitzenstunde in einer nicht spürbaren Größenordnung (etwa 10 Kfz/h) bewege, würde sich weiterhin eine mit heute vergleichbare Verkehrsqualität einstellen. Dieses Ergebnis wurde bei der Überlegung der zulässigen Art der Nutzung in dem vorgesehenen Mischgebiet insofern beachtet, als dass die verkehrintensiven Nutzungen Systemgastronomie, Einzelhandelsbetriebe, Speditionen und Logistikbetriebe, Parkhäuser und Großgaragen, Autowaschanlagen, Großhandel, Schrotthandel, Tankstellen sowie Vergnügungsstätten als unzulässig festgesetzt wurden.

Die übrigen in einem Mischgebiet nach BauNVO zulässigen Nutzungen (Wohnen, Geschäfts- und Bürogebäude, Schank- und Speisewirtschaften, Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen und Gartenbaubetriebe) bleiben an diesem Standort bestehen. Ausnahmsweise zulässig sind Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die Zulässigkeit dieser Betriebe darüber hinaus an eine bestimmte maximale Verkehrserzeugung zu knüpfen, ist planungsrechtlich nicht möglich.

Insofern wird der Stellungnahme des Landesbetriebes nur in so weit gefolgt, wie der Rahmen des Planungsrechts es ermöglicht.

## 2. Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid Herscheid AöR (SELH), Schreiben vom 25.03.2019

Der SELH sieht zur Entlastung des Schlittenbachs und seiner Rückhaltebecken eine effiziente Abflusssrosselung des Niederschlagswassers für umsetzbar und notwendig. Das Oberflächenwasser aus den versiegelten Flächen sei bei wesentlichen Änderungen oder Neubebauung auf maximal  $Q_{dr,RW} = 2,5 \text{ l/s} / 1000\text{m}^2$  Grundstücksfläche zu begrenzen. Die Rückhaltung sei für ein 5-jähriges Regenereignis zu dimensionieren. Alternativ könne das Oberflächenwasser auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden. Die SELH übe in diesem Fall keinen Anschlusszwang aus.

Da die Fläche derzeit bereits weitgehend versiegelt ist, sei hinsichtlich zu betrachtender Starkregenereignisse keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger durch die zukünftig geplante bauliche Nutzung zu erwarten.

Urbane Sturzfluten, die nach Überlastung der Kanalisation dem natürlichen Geländegefälle und insbesondere den Straßenzügen folgend oberflächlich dem Grundstück zufließen, könnten auf Grund des theoretischen Einzugsgebietes bei typischen Niederschlagsmengen zwischen 50 bis 150 l/m<sup>2</sup> zu Schäden führen. Hier seien entsprechende Maßnahmen zum Objektschutz sinnvoll.

### Stellungnahme hierzu:

Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan, der lediglich die Art der Nutzung regelt und die vorhandenen Verkehrsflächen festsetzt. Für die übrigen Kriterien wie das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen ist weiterhin § 34 BauGB anzuwenden. Bewusst hat man hier planerische Zurückhaltung geübt und darauf verzichtet, in diesem bereits bebauten und weitgehend versiegelten Gebiet weitere Regelungen treffen zu wollen, da das Regelungsziel allein auf die Art der Nutzung abstellt.

Da aufgrund der bebauten Situation nach SELH keine Verschärfung der Abflusssituation für die Unterlieger zu erwarten ist, soll auch auf die Untersuchung möglicher Flächen für die Versickerung verzichtet werden. Auch auf weitergehende Untersuchungen zu Maßnahmen zum Objektschutz wird aufgrund der beschränkten Zielsetzung des Bebauungsplans verzichtet. Dies obliegt wie bereits heute im Bestand den Grundstückseigentümern.

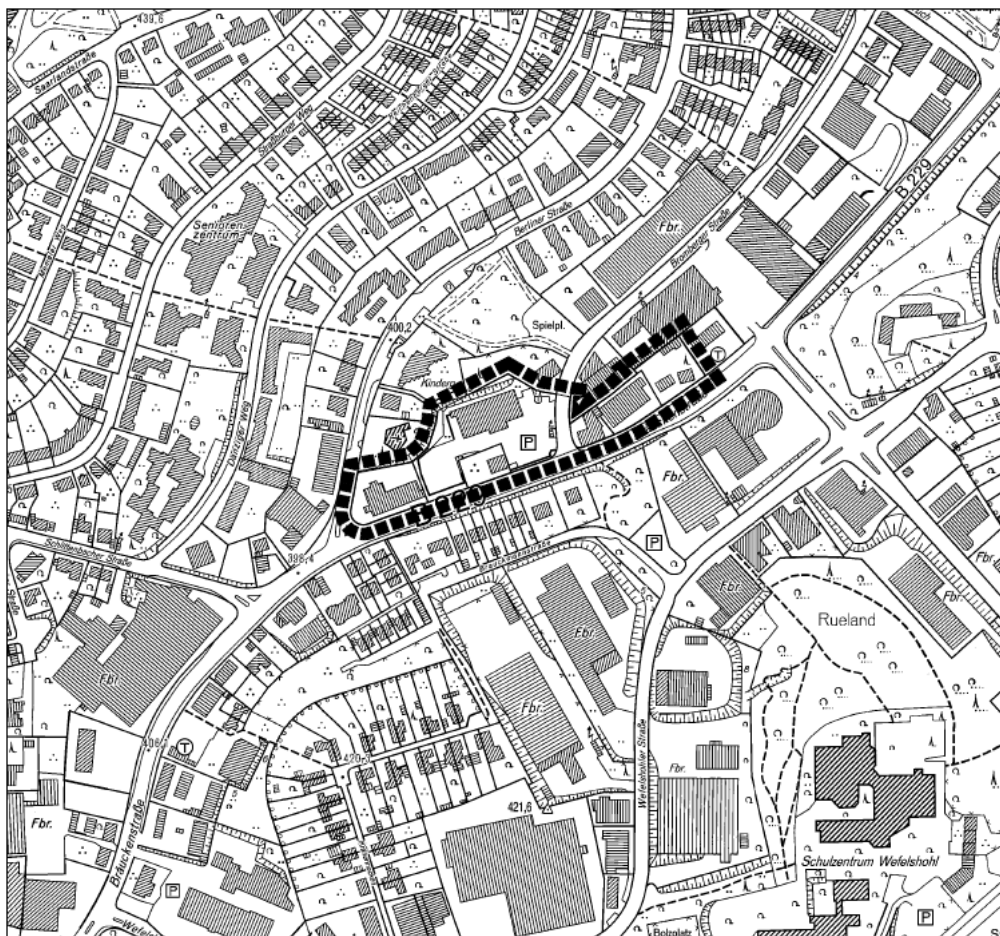
Der Anregung des SELH wird daher nicht gefolgt.

IV. Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), in Kraft getreten am 2. Februar 2018, wird der vorliegende Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ mit seiner Begründung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung beschlossen.

V. Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ wird nach dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nachfolgend abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 841 „Bromberger Straße“ liegt mit seiner Begründung ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Zimmer 535 des Rathauses der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, während der Dienststunden der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

#### **Hinweis gemäß § 44 BauGB**

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

## **Hinweis gemäß § 215 BauGB**

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung (vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 765 „Ehemaliger Schlachthof“, 6. Änderung) schriftlich gegenüber der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 58507 Lüdenscheid unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 26.03.2020

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid**

Der Rat der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2019 die Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid wie folgt beschlossen:

**Beschluss:**

I. Zu den eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wird wie folgt Stellung genommen:

- 1.) Südwestfälische Industrie- und Handelskammer zu Hagen (SIHK), Schreiben vom 09.04.2019

Die SIHK hat keine Bedenken gegen die Änderung der Grenzen des zentralen Versorgungsbereiches „Nahversorgungszentrum Bräuckenkreuz“. Bezogen auf den Standort „Bromberger Straße/Bräuckenstraße“ handele es sich unzweifelhaft um einen Nahversorgungsstandort. Aber es stelle sich die Frage, ob dieser Reststandort (s. Karte 3, Seite 14 des Gutachtens) unbedingt weiter den Schutzstatus eines ZVBs (zentralen Versorgungsbereichs) haben muss, da außerhalb der Fläche Einzelhandel ausgeschlossen ist bzw. ausgeschlossen werden soll und die vorhandenen Einzelhandelsstandorte über Bestandschutz verfügen. Hier erscheint es der SIHK zumindest überlegenswert, keinen ZVB mehr festzulegen.

Stellungnahme hierzu:

Die Frage, ob der zentrale Versorgungsbereich Berliner Straße/Bräuckenstraße auch in verkleinerten Abmessungen als eigener Versorgungsbereich Bestand haben kann, war eine zentrale Fragestellung des Gutachtens (s. S. 7 Punkt 1 Teilaktualisierung 2017). Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass auch in verkleinerter Abgrenzung der zentrale Versorgungsbereich seiner Funktion gerecht wird. Aufgrund seiner Versorgungsaufgaben für die unterversorgten Stadtbezirke Kalve/Wefelshohl und Brüninghausen/Augustenthal kann dem Bereich nicht notwendigerweise der Schutzstatus abgesprochen werden, den die Ausweisung eines zentralen Versorgungsbereiches mit sich bringt. Daher soll der Status eines zentralen Versorgungsbereiches in dieser Einzelfallbetrachtung bestehen bleiben. Aufgrund der veränderten räumlichen Abgrenzung soll das Nahversorgungszentrum von Berliner Straße/ Bräuckenstraße in Bromberger Straße/Bräuckenstraße umbenannt werden.

Insofern wird der Anregung der SIHK an dieser Stelle nicht gefolgt.

- 2.) Bezirksregierung Arnsberg, Schreiben vom 08.04.2019

Im Ergebnis werden die Änderungen durch die Bezirksregierung begrüßt und mitgetragen. Die in der gutachterlichen Untersuchung des Büros Junker und Kruse angemerkte Abstimmung mit der Bezirksregierung zu Ziel 6.5-1 des Landesentwicklungsplans NRW ist bereits im Rahmen der Bauleitplanung in den Verfahren nach § 34 LPlG erfolgt. Die Bezirksregierung empfiehlt, im Gutachten auf Seite 10 die Aussagen zu den Magnetbetrieben im Bereich „Bräuckenstraße“ zu konkretisieren und diese zu benennen. So werde deren Bedeutung noch besser herausgestellt.

Stellungnahme hierzu:

Sowohl in der Karte 2 auf der Seite 10 mit dem Geltungsbereich des alten Nahversorgungsbereichs als auch in der Karte 3 auf der Seite 14 im neuen Geltungsbereich sind die Einzelhandelsbetriebe Rewe, Getränke Shop, Aldi und dm benannt. Aus diesem Kontext ist zu entnehmen, dass es sich hierbei um die Magnetbetriebe zur Sicherung der Versorgung der Bevölkerung handelt. Von einer Korrektur der Teilaktualisierung durch den Gutachter wird daher abgesehen. In der zukünftigen Fortschreibung des gesamtstädtischen Einzelhandelskonzeptes soll darauf geachtet werden, dass bei textlicher Bezugnahme auf Magnetbetriebe diese konkretisiert und benannt werden.

Der Anregung der Bezirksregierung wird an dieser Stelle nicht gefolgt.

II. Der vorliegenden Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid wird zugestimmt. Sie wird als Änderung des städtebaulichen Entwicklungs-konzeptes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschlossen. Das Konzept dient somit als Beurteilung- und Entscheidungsleitlinie zur zukünftige Aniedlungswünsche und Planungen im Einzelhandelssektor.

Die beiden von der Aktualisierung betroffenen Gebiete gehen aus den nachstehenden Skizzen hervor:

**Abgrenzung Nahversorgungszentrum Berliner Straße/Brückenstraße**

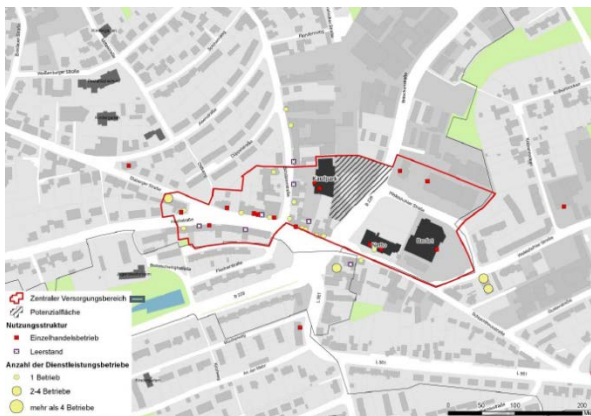


Alt 2013

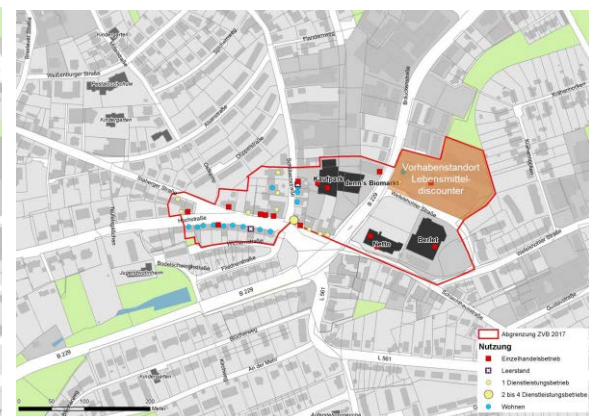


Neu 2017 Bromberger Straße/Brückenstraße

**Abgrenzung Brückenkreuz**



Alt 2013



Neu 2017

Die Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid ist über die Homepage der Stadt Lüdenscheid im Internet einsehbar.

Der vorstehende Beschluss der Teilaktualisierung 2017 des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 26.03.2020

Der Bürgermeister  
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter [www.luedenscheid.de](http://www.luedenscheid.de) in der Rubrik „Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

**Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen**

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat April 2020 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

**IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06**

**BIC: WELADED1IS2**

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 30. März 2020

Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Michael Wojtek  
I. Beigeordneter



**Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels**

Das Dienstsiegel Nr. 16 - groß - der Stadt Halver, Thomasstraße 18, 58553 Halver, ist abhandlungsgeworden.

Es handelt sich um ein rundes Dienstsiegel (Gummistempel) mit einem Durchmesser von 35 mm. Mittig befindet sich das Wappen der Stadt Halver. Die Umschrift über dem Stadtwappen lautet: „Stadt Halver“. Unter dem Stadtwappen befindet sich die Zahl 16 sowie die umlaufende Bezeichnung „Märkischer Kreis“.

Dieses Dienstsiegel wird für ungültig erklärt.

Halver, 12.03.2020

Der Bürgermeister  
Michael Brosch

**Ersatzbestimmung für ein aus dem Integrationsrat der Stadt Iserlohn ausgeschiedenes Mitglied**

Herr Tarik Tann hat seine Wählbarkeit in den Integrationsrat der Stadt Iserlohn durch Verlegung seines Wohnsitzes nach außerhalb des Wahlgebietes verloren und ist durch Beschluss des Rates der Stadt Iserlohn mit Ablauf des 10.12.2019 aus dem Integrationsrat der Stadt Iserlohn ausgeschieden.

Als Nachfolger habe ich gem. § 10 Nr. 3 der Integrationswahlordnung der Stadt Iserlohn i.V.m. § 45 Abs. 2 S. 1 Kommunalwahlgesetz

Herrn Ali Demir  
Bonstedtstr.4, 58636 Iserlohn

festgestellt.

Herr Demir hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 22.03.2022 angenommen.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Dieser ist bei mir schriftlich einzureichen oder im Büro des Wahlleiters, Schillerplatz 7, 58636 Iserlohn, zur Niederschrift zu erklären.

Iserlohn, den 30.03.2020

Stadt Iserlohn  
Der Wahlleiter

i.V. Wojtek





**Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen für die Wahl  
des Bürgermeisters und der Vertretung der  
Stadt Menden (Sauerland) am 13.09.2020**

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV.NRW. S. 601-760), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Menden (Sauerland) sind

**spätestens bis zum 59. Tag vor der Wahl  
(16.07.2020),  
18.00 Uhr  
(Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, Zimmer A 127, einzureichen.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, Zimmer A 127, während der Dienststunden kostenlos abgegeben werden.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Auf die Bekanntmachung über die Abgrenzung der Wahlbezirke vom 19.02.2020 (26.02.2020) wird hingewiesen.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der § 46 b und 46 d Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV.NRW.S. 454, 509/SGV.NW.1112) zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV.NRW. S.202) – KWahlG – und der §§ 25, 26 und 31 sowie § 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

**1. Allgemeines**

- 1.1. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern), von diesen allerdings keine Reserveliste, eingereicht werden.
- 1.2. Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder

Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

**Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.**

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers als Ersatzbewerber für einen anderen Bewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode, die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind. **Die Beibringung einer**

**Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.**

- 1.3. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gem. § 15 Abs. 2 S. 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium des Landes NRW öffentlich bekannt machen.

**2. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk**

- 2.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie angestellt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten; § 26 Abs. 3 Nummer 3 und 4 gelten entsprechend.

- 2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Vorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

- 2.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von mindestens 5 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 des KWahlG zu bestätigen. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt.
- Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.

- Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

#### 2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12 a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO abgegeben werden. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigelegt ist (siehe auch Nr. 1.2 Absatz 8 dieser Bekanntmachung). Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a zur KWahlO gefertigt; die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.
- die erforderliche Zahl von 240 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlbezirks unterzeichnet sein muss.
- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d des KWahlG ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

### 3. Wahlvorschläge für die Reserveliste

- 3.1 Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.
- 3.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11 b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:
- den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- Familiennamen, die Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Angestellten nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 3.3 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste enthalten:

- den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

- 3.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von 1 von Tausend der Wahlberechtigten des Wahlgebiets, und zwar mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

- 3.5 In den Fällen nach Nr. 3.4 dieser Bekanntmachung sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14 b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11 b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12 b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlbezirksvorschlag vorliegt oder beigelegt wird.

Menden, 01.03.2020

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Wächter

(Wächter)



**Aufforderung zur Einreichung von  
Wahlvorschlägen für die Wahl  
des Integrationsrates  
der Stadt Menden (Sauerland)  
am 13. September 2020**

Am **Sonntag, 13.09.2020** findet die Wahl des Integrationsrates der Stadt Menden (Sauerland) statt.

Die Wahl wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV.NRW.S.202) sowie der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) in der Fassung vom 19.11.2019 (28.11.2019) durchgeführt.

Gemäß § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Menden (Sauerland) fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Integrationsrat auf.

Bei der am 13. September 2020 stattfindenden Wahl des Integrationsrates sind gemäß Hauptsatzung der Stadt Menden **11** Mitglieder zu wählen. Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland).

Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (**Listenwahlvorschlag**) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (**Einzelbewerbern**) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Neben den direkt zu wählenden Mitgliedern des Integrationsrates können auch **Stellvertreter** gewählt werden. Für Listenwahlvorschläge erfolgt die Stellvertretung nach der Listenreihenfolge, sofern nicht ein persönlicher Stellvertreter benannt ist. Bei einem Wahlvorschlag für einen Einzelbewerber ist dies ein persönlicher Stellvertreter.

Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Menden (Sauerland) benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Wahlvorschläge sind von **mindestens 10 Wahlberechtigten** zu unterzeichnen. Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die vom Wahlleiter ausgehändigt werden.

Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.

Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf oder Stand, E-Mail-Adresse oder Postfach und die Anschrift der Hauptwohnung der/des Wahlbewerbers/Stellvertreters enthalten. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber gekennzeichnet sein. Listenwahlvorschläge sollten mit einem Namen und ggf. mit einer Kurzbezeichnung des Wahlvorschlags versehen sein. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden. Fehlt eine Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

In dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.

Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter im

**Rathaus, Zimmer A 127, Neumarkt 5,  
58706 Menden**

bereithält. Sie werden während der Dienststunden ausgegeben.

Wahlvorschläge können bis

**Donnerstag, 16. Juli 2020,  
18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**

beim Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlvorschläge sollten nach Möglichkeit so rechtzeitig eingereicht werden, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter spätestens am 17.08.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Menden, 19.12.2019

Der Bürgermeister  
als Wahlleiter

gez. Wächter  
(Wächter)

## Allgemeinverfügung

### **der Stadt Kierspe zum Betretungsverbot von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, von tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe, für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation sowie von interdisziplinären oder heilpädagogischen Frühförderstellen, heilpädagogischen Praxen und Autismus Zentren zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)**

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVOIfSG) vom 28. November 2000, § 14 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 995 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) in Verbindung mit der aufsichtlichen Weisung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 17.03.2020 erlässt der Bürgermeister der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde die nachfolgende Allgemeinverfügung:

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Kierspe folgende Anordnung:

1. Sämtliche Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch, tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstige vergleichbare Angebote) sowie Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation haben ab sofort allen Nutzerinnen und Nutzern den Zutritt zu versagen. Dies gilt insbesondere für Bildungseinrichtungen für berufsvorbereitende und ausbildende Maßnahmen, die sich an Menschen mit Behinderungen richten, wie z.B. Berufsbildungswerke, Berufsförderwerke, Berufliche Trainingszentren.

2. Ausgenommen sind Nutzerinnen und Nutzer, die im eigenen häuslichen Umfeld untergebracht sind und deren Betreuungs- oder Pflegeperson eine unverzichtbare Schlüsselperson ist. In diesen Fällen soll die Pflege und/oder Betreuung erfolgen, sofern eine private Betreuung durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z.B. Homeoffice) nicht gewährleistet

werden kann. Schlüsselpersonen sind Angehörige von Berufsgruppen, deren Tätigkeit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der medizinischen und pflegerischen Versorgung der Bevölkerung und der Aufrechterhaltung zentraler Funktionen des öffentlichen Lebens dient. Dazu zählen insbesondere:

Alle Einrichtungen, die der Gesundheitsversorgung und der Pflege sowie der Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschließlich der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr (Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz), der Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturen (Telekommunikationsdienste, Energie, Wasser, ÖPNV, Entsorgung), der Lebensmittelversorgung und der Handlungsfähigkeit zentraler Stellen von Staat, Justiz und Verwaltung dienen.

3. Die Unentbehrlichkeit ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch eine schriftliche Betätigung des jeweiligen Arbeitgebers bzw. Dienstvorgesetzten nachzuweisen.

4. Ausnahmen sind weiterhin Nutzerinnen und Nutzer deren pflegerische oder soziale Betreuung für den Zeitraum, in dem sie sich normalerweise in einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) aufhalten, nicht sichergestellt ist. Die Träger der WfbM sind angehalten, für die betroffenen Personen eine Betreuung im notwendigen Umfang sicherzustellen. Sie sollen zu diesem Zweck mit Anbietern von Wohnräumen zusammenarbeiten.

5. Ausnahmen sind zudem diejenigen Rehabilitandinnen und Rehabilitanden, die einen intensiven und persönlichen Betreuungsaufwand benötigen, dem im häuslichen Rahmen nicht entsprochen werden kann. Für diese Teilnehmenden kann auf Elternwunsch bzw. auf Bedarfsmeldung des/der Teilnehmenden im Einzelfall nach Entscheidung der Schulleitung ein Betreuungsangebot vor Ort in der Einrichtung sichergestellt werden. Da dieser Personenkreis zur besonders vulnerablen Bevölkerungsgruppe gehört, sind entsprechende Schutzmaßnahmen zu beachten. Zur Flankierung der kontaktreduzierenden Maßnahmen kann, soweit möglich, das Unterrichtsgeschehen auf virtuelle Lernwelten umgestellt werden und durch die Bildungsträger weiter begleitet werden.

6. Ausnahmen sind darüber hinaus Nutzerinnen und Nutzer von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des elften Buches Sozialgesetzbuch, deren häusliche Versorgung bei Wegfall der teilstationären Pflege und Betreuung glaubhaft gefährdet wäre. Über die Gewährung einer Ausnahmeregelung entscheidet die Leitung der bisher genutzten Einrichtung im Einzelfall unter Abwägung der Gesamtsituation — insbesondere der erhöhten Gefahren durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 einerseits und einer drohenden unzureichenden häuslichen Versorgung sowie verbesserter Schutzvorkehrungen bei einer Reduzierung der Zahl der in der Einrichtung zu versorgenden Personen andererseits.

7. Die Betretungsverbote gemäß Ziffer 1. gelten auch für interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen und Autismus Zentren, soweit dies nicht medizinisch dringend not-

wendig angezeigt ist. Daneben gelten die Betretungsverbote unter Ziffer 1. auch für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Anerkennungs- und Förderungsverordnung (AnFÖVO) anerkannt wurden.

8. Zu den Ausnahmen, die unter Ziffer 2 sowie Ziffern 4 - 7 bestimmt sind, gilt, dass ein zumutbarer Transport für den Hin- und Rückweg sicherzustellen ist, der die derzeit besonderen Risiken durch eine Infektion mit SARS-CoV-2 berücksichtigt.

#### Begründung:

Die Stadt Kierspe ist nach § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG i.V.m § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig. Die angeordneten Maßnahmen ergehen auf Grund der derzeitigen Einstufung der Verbreitung des neuen Coronavirus (Sars-CoV-2) als Pandemie durch die Weltgesundheitsorganisation (WHO). Die WHO definiert eine Pandemie als eine Situation, in der die ganze Weltbevölkerung einem Erreger potenziell ausgesetzt ist und "potenziell ein Teil von ihr erkrankt". Zudem besteht auf Grund der Risikobewertung des Robert-Koch-Instituts weiterhin auf globaler Ebene eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation, mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen. Mit weiteren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen muss in Deutschland gerechnet werden. Aktuell hat das Robert-Koch-Institut seine Einschätzung zur Gefahr durch das Coronavirus für die Bevölkerung inzwischen als „hoch“ eingestuft. Das Virus SARS-CoV-2 breitet sich derzeit immer weiter aus, die Zahl der Infizierten in NRW hat sich in den letzten vier Tagen (Stand 17.03.2020) verdoppelt.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung - insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Ziel ist es, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren sind die zeitlich befristeten Anordnungen nicht nur zur Gefahrenabwehr geeignet, sondern auch erforderlich und angemessen. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2, Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz insoweit eingeschränkt. Die Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen,

gerechtfertigt. Durch verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln. Die Maßnahmen dienen als höchstem Rechtsgut dem Schutz des Lebens und der Gesundheit aller Personen. Die Maßnahmen sind im Einzelnen verhältnismäßig. Ausnahme für besondere Härtefälle sind vorgesehen.

#### Zu Ziffer 1:

Zu den erforderlichen kontaktreduzierenden Maßnahmen gehört auch eine Beschränkung der Ausbreitung auf der Grundlage von § 28 IfSG in Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote). Dort bzw. auf dem gemeinsamen Transport in die genannten Einrichtungen treten insbesondere Menschen, die durch Alter, Vorerkrankung oder Behinderung einem besonderen Risiko durch das Coronavirus ausgesetzt sind, in engen Kontakt miteinander. Hinzu kommt, dass das Einhalten disziplinierter Hygieneetiketten zudem abhängig von der Möglichkeit der Übernahme von (Eigen-)Verantwortung ist und bei den Nutzerinnen und Nutzern der beschriebenen Einrichtungen häufig nicht vorausgesetzt werden kann. Damit steigt die Gefahr, dass sich Infektionen innerhalb dieser Einrichtungen verbreiten und in die Familien bzw. Wohngruppen weitergetragen werden. Aus diesen Gründen ist nach Abwägung aller Umstände eine allgemeingültige Anordnung erforderlich, um eine Verbreitung der Infektion zu verhindern.

#### Zu Ziffer 2:

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung muss unter Berücksichtigung der Erforderlichkeit der Zugangsbeschränkung zu Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie zu tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) aufrechterhalten werden. Dazu sind Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, die Arbeitsfähigkeit der genannten Personengruppen nicht aufgrund des Betreuungsbedarfs ihrer Angehörigen zu beeinträchtigen.

Zu den üblichen Betreuungszeiten ist daher eine Beaufsichtigung und Betreuung in der jeweiligen Einrichtung für Angehörige von Schlüsselpersonen sicherzustellen. Der Nachweis der Unentbehrlichkeit ist erforderlich, um die Zahl der in den genannten Einrichtungen zu betreuenden Menschen so gering wie möglich zu halten, damit einer weiteren Verbreitung von SARS-CoV-2 entgegengewirkt werden kann. Anderenfalls wäre die Maßnahme des Betretungsverbots von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen im Sinne des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie tagesstrukturierenden Einrichtungen der Eingliederungshilfe (Werkstätten, Tagesstätten oder sonstigen vergleichbaren Angebote) nicht effektiv, wenn sich die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen dort aufhalten würden.

Zu Ziffer 3:

Die schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers dient dem Nachweis des Betreuungsbedarfs.

Zu Ziffer 4:

Die in den Werkstätten beschäftigten Menschen mit Behinderungen benötigen teilweise den Besuch der Werkstatt als eine tagesstrukturierende Maßnahme. Selbstverständlich hat der Gefahrschutz auch in Werkstätten höchste Priorität. Die dort beschäftigten behinderten Menschen haben aber auch einen Anspruch auf diese Teilhabeleistung. Anders als bei Kindertageseinrichtungen stehen ihnen keine unterhaltsverpflichteten Personen zur Seite. Hinzu kommt, dass ein Teil der Betreuungspersonen (in den Familien) hochaltrig ist und schnell überfordert sein kann. Werden Werkstätten geschlossen, ist deshalb durch den Träger sicherzustellen, dass zumindest die Personen, die auf eine Betreuung angewiesen sind, diese auch erhalten. Die Betreuung kann dabei z.B. auch in Zusammenarbeit mit Wohnanbietern geleistet werden.

Zu Ziffer 5:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Ziffer 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, gleichwohl kann die stabilisierende Wirkung der Förderung in den entsprechenden Bildungseinrichtungen nicht außer Acht gelassen werden, so dass hier entsprechende Differenzierungen im Interesse der Menschen mit Behinderungen möglich sein müssen.

Zu Ziffer 6:

Bei einigen Nutzerinnen und Nutzern ist die Betreuung in einer Tages- und Nachtpflegeeinrichtung unverzichtbarer Baustein zur Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung. Die pflegenden Personen sind oftmals selbst hochaltrig und gesundheitlich vorbelastet. Ohne die Möglichkeit zur weiteren Nutzung eines Angebots der Tages- und Nachtpflege kann das Risiko einer Überforderung und in der Folge des dauerhaften Zusammenbruchs der häuslichen Versorgung nicht ausgeschlossen werden. Andererseits bestehen ggf. Möglichkeiten, das Infektionsrisiko in den Einrichtungen durch die angestrebte Reduzierung der Zahl der gleichzeitigen Nutzerinnen und Nutzer zu minimieren, z.B. durch Einzeltransporte in die Einrichtung und wieder zurück in die eigene Häuslichkeit oder durch größere räumliche Abstände der Nutzerinnen und Nutzer während der Betreuung in der Einrichtung, die durch eine reduzierte Zahl gleichzeitiger Nutzerinnen und Nutzer ermöglicht werden. Dies ist durch den Leiter der jeweiligen Einrichtung bei seiner Entscheidung über die Aussprache des Betretungsverbots zu berücksichtigen.

Zu Ziffer 7:

Die Nutzerinnen und Nutzer dieser Einrichtungen gehören auch der unter Ziff. 1. genannten, besonders schutzbedürftigen Personengruppe an, weshalb auch hier entsprechende kontaktreduzierende Maßnahmen erforderlich sind.

Zu Ziffer 8:

Den Anforderungen des erhöhten Infektionsschutzes soll während gemeinsamer Hin- und Rückfahrten mehrerer Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtung

durch angemessene Maßnahmen Rechnung getragen werden, dazu können insbesondere erhöhte Sicherheitsabstände zwischen den Mitfahrenden beitragen.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m § 16 Abs. 8 IfSG. Hilfsweise wird die sofortige Vollziehung angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist geboten, um den betroffenen und besonders gefährdeten Personenkreis schnell und möglichst effektiv vor einer Infektion und Erkrankung zu schützen und die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Dies wäre jedoch nicht mehr gewährleistet, wenn einer Klage aufschiebende Wirkung zukommen würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher entgegenstehende private Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Kierspe, 19.03.2020  
Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



### Allgemeinverfügung

**der Stadt Kierspe zum Zwecke der Verhütung und Bekämpfung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf Grundlage der Runderlasse des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13.03. und 15.03.2020 ergänzt durch Erlass vom 16.03. und 17.03.2020 i.V.m. der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 22.03.2020**

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz –IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I SA. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) i.V.m. § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) vom 28. November 2000 und §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S.244) erlässt der Bürgermeister der Stadt Kierspe als örtliche Ordnungsbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Kierspe folgende Anordnung:

1. Sämtliche öffentlichen und öffentlich zugänglichen Veranstaltungen und Versammlungen sind untersagt.

Dazu gehören auch Kulturveranstaltungen, Gottesdienste und sonstige Veranstaltungen von Religionsgemeinschaften, Veranstaltungen zur Brauchtumpflege (z.B. Osterfeuer), Sport- und Freizeitveranstaltungen einschließlich Trainingsbetrieb. Davon erfasst sind ebenfalls Versammlungen unter freiem Himmel, wie z.B. Demonstrationen.

2. Ausgenommen hiervon sind notwendige Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfürsorge und –vorsorge (insbesondere Blutspendetermine) zu dienen bestimmt sind und im überwiegend öffentlichen Interesse sind oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen. Dazu gehören insbesondere Wochenmärkte, die der Nahversorgung der Bevölkerung dienen. Dabei sind die Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1.50 Meter zu gewährleisten.

3. Folgende öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Einrichtungen werden geschlossen:

- Bäderbetriebe Kierspe GmbH und das Lehrschwimmbecken an der Bismarckgrundschule,
- Altenstube und vergleichbare Angebote,
- Stadtbücherei,
- Mehrzweckhallen, Turnhallen und Bürgerhäuser, städtische und nichtstädtische Veranstaltungseinrichtungen,
- Jugendzentren,
- Musik- und Volkshochschule und alle weiteren Angebote in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Einrichtungen ab dem 17.03.2020,
- Kneipen, Cafés, Bars, Clubs, Diskotheken, Theater, Kinos und Museen unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder den Eigentumsverhältnissen ab dem 18.03.2020,
- Messen, Ausstellungen, Freizeitparks und sonstige Freizeitangebote (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020,
- Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020,
- Reisebusreisen ab dem 18.03.2020,
- Fitness-Studios, Sonnenstudios, Saunen und ähnliche Einrichtungen,
- jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020,
- Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020,
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab 16.03.2020.

Nicht davon betroffen ist das Rathaus; diese Einrichtung darf jedoch nur in dringenden unaufschiebbaren Fällen aufgesucht werden, in denen ein persönliches Erscheinen unabdingbar ist.

Für bereits beim Standesamt der Stadt Kierspe angemeldete Trauungen gelten folgende Einschränkungen:

Bei Trauungen dürfen max. 10 Personen aus dem engsten Familienkreis inklusive zwei Trauzeugen und der Standesbeamtin anwesend sein. Dabei finden Trauungen

- bis 5 Personen im Trauzimmer und
- von 6 bis 10 Personen im Ratssaal statt.

4. Der Betrieb von Restaurants, Gaststätten, Imbissen, Mensen, Kantinen, Kneipen, Cafés und anderen gastronomischen Einrichtungen ist untersagt. Nicht



öffentlich zugängliche Betriebskantinen dürfen zur Versorgung der Beschäftigten betrieben werden, wenn die erforderlichen Vorkehrungen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,50 Metern gewährleistet sind.

Abweichend davon sind die Belieferung mit Speisen und Getränken sowie der Außer-Haus-Verkauf durch Restaurants, Gaststätten, Imbisse, Mensen, Cafés und Kantinen zulässig, wenn die zum Schutz vor Infektionen erforderlichen Abstände eingehalten werden. Der Verzehr ist in einem Umkreis von 50 Metern um die gastronomische Einrichtung untersagt. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind nicht erlaubt.

5. Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach RKI-Klassifizierung dürfen für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, Einrichtungen der „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfen) und stationäre Einrichtungen der Pflege und Eingliederungshilfen, besondere Wohnformen im Sinne des SGB XII sowie ähnliche Einrichtungen, nicht betreten.

Ausgenommen von den Betretungsverboten sind Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und ist entsprechend zu dokumentieren. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

6. Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie vollstationäre Einrichtungen der Pflege und Wohnformen der Eingliederungshilfe haben

- Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen,
- Besuchsverbote auszusprechen, maximal ist ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen (ausgenommen sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche),
- Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher zu schließen,
- sämtliche öffentliche Veranstaltung wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc. zu unterlassen.

7. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind grundsätzlich zu schließen. Davon ausgenommen sind

- Einzelhändler für Lebensmittel,
- Direktvermarktung von landwirtschaftlichen Betrieben,
- Wochenmärkte für Anbieter von Lebensmitteln, landwirtschaftlichen Produkten und Blumen,
- Abhol- und Lieferdienste,

- Getränkemarkte,
- Apotheken,
- Sanitätshäuser,
- Drogerien,
- Tankstellen,
- Banken und Sparkassen,
- Poststellen,
- Reinigungen,
- Waschsalons,
- Kioske und Zeitungsverkaufsstellen,
- Bau-, Gartenbau- u. Tierbedarfsmärkte, Floristen,
- Großhandel.

Im Übrigen wird auf die Regelungen des § 5 Abs. 3 – 6 sowie § 7 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Landes NRW vom 22.03.2020 verwiesen.

Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdiensten sowie Großhandelsgeschäfte ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet. Dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag. Apotheken dürfen an Sonn- und Feiertagen generell öffnen.

Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben die erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG die Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

#### Begründung:

Die Stadt Kierspe ist nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG i.V.m. § 3 ZVO-IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zuständig.

Unter diesen Voraussetzungen kann die zuständige Behörde gemäß § 16 Abs. 1, 28 Absatz 1 Satz Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Hier sind alle Zusammenkünfte von Menschen erfasst, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen. Gemäß § 2 Nr. 1 IfSG sind Krankheitserreger im Sinne des IfSG vermehrungsfähige Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder sonstige biologische transmissible Agens, welches bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann. Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG.

Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege oder auch indirekt über Hände erfolgen, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2 Virus bei Veranstaltungen mit einer höheren Besucherzahl potentiell und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg der Tröpfcheninfektion, z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen, auch ohne offensichtliche Anzeichen einer Infektion.

Es muss mit weiteren schweren Fällen, Infektionsketten und Ausbrüchen gerechnet werden.,

Nach der Einschätzung des Robert-Koch-Institutes (RKI) sind es zur Bewältigung der aktuellen Weiterverbreitung des SARS-CoV-2 Virus „massive Anstrengungen auf allen Ebenen des öffentlichen Gesundheitsdienstes erforderlich“- Es wird das Ziel verfolgt, die Infektionen in Deutschland so früh wie möglich zu erkennen und die weitere Ausbreitung des Virus so weit wie möglich zu verzögern. Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen wie die Reduzierung von sozialen Kontakten mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich sowie eine Reduzierung der Reisetätigkeit verbunden.

Es handelt sich nach der derzeitigen Risikobewertung des RKI auf globaler Ebene um eine sich sehr dynamisch entwickelnde und ernst zu nehmende Situation mit zum Teil schweren und auch tödlichen Krankheitsverläufen.

Die Entwicklungen der letzten Tage in der Welt, in Nordrhein-Nordrhein-Westfalen und insbes.-sondere im Märkischen Kreis haben gezeigt, dass die Zahl der Infizierten steigt. Kierspe liegt im Märkischen Kreis und es ist abzusehen, dass auch hier mit Infektionen zu rechnen ist.

Durch den Erlass des Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW vom 13.03.2020 und 15.03.2020 ist die Stadt Kierspe angewiesen, für Veranstaltungen ab dem 16.03.2020 dafür Sorge zu tragen, dass die zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 notwendigen Maßnahmen getroffen werden. Auf Grund der Erlasslage ist das Entschließungsermessens insofern reduziert, als weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Ausbreitung des Virus einzudämmen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Die Stadt Kierspe untersagt deshalb nach umfassender Interessenabwägung und Risikobewertung mit dieser Verfügung alle o.g. Veranstaltungen.

Diese Anordnung wird zunächst befristet bis zum 19.04.2020. Dieser Zeitraum ist zunächst angemessen, um die weitere Ausbreitung kurzfristig zu verzögern.

Eine kürzere Befristung ist nicht angezeigt, da in den nächsten Wochen mit steigenden Infektionszahlen zu rechnen ist. Sollte die Entwicklung zeigen, dass weitere Maßnahmen über diesen Zeitpunkt hinaus notwendig sind, wird eine entsprechende Verlängerung und ggf. Verschärfung der Maßnahme erfolgen. Ebenso kann diese Allgemeinverfügung jederzeit zurückgenommen werden.

Durch die Einstufung durch die WHO als Pandemiefall sind anderen Maßnahmen, die Gefahr ausreichend zu mildern, nicht möglich. Das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen trägt wesentlich dazu bei, das Virus schneller zu verbreiten. Auch die Unmöglichkeit der Nachverfolgung von Infektionsketten und eine sprunghafte Zunahme von Infektionen ist in diese Abwägung einbezogen worden. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein der-

art hohes Gefährdungspotential, so dass nur ein Verbot von Veranstaltungen eine Weiterverbreitung der Infektionen in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt werden können. Diese Allgemeinverfügung ist daher erforderlich und geeignet, um eine drohende Verschlimmerung und Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

Mildere Maßnahmen sind auf Grund des Infektionsweges über Tröpfchen nicht effektiv genug. Insbesondere ist es nicht ausreichend, die genannten Zusammenkünfte unter Anordnung von Auflagen stattfinden zu lassen, da nicht gewährleistet werden kann, dass alle empfohlenen Vorsorgemaßnahmen auch eingehalten werden können und die Risiken durch begleitende Maßnahmen ausreichend beseitigt werden. Die getroffene Maßnahme ist daher angemessen.

Nur mit dem Verbot von Veranstaltungen kann die dringende erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden mit dem Ziel, die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten und um Zeit zu gewinnen, weitere Mittel zur Bekämpfung des Virus zu entwickeln. Verhältnismäßigkeit liegt somit vor.

Die Untersagung ist geeignet, erforderlich und angemessen, um die konkret drohende Gefahr für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren. Diese Belange der Allgemeinheit rechtfertigen das Verbot in dieser Form. Die Gesundheit und das Leben haben Priorität vor dem hohen Stellenwert der privaten Handlungsfreiheit und sonstiger privater Interessen. Den zu erwartenden wirtschaftlichen Einbußen stehen erhebliche gesundheitliche Gefahren bei der unkontrollierten und nicht mehr nachzuverfolgenden weiteren Verbreitung des Corona-Virus SARS –CoV-2 gegenüber. Bei der Abwägung überwiegen die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit des Einzelnen und der Allgemeinheit gegenüber des einzelnen privaten Interesses. Der Gesundheitsschutz der Bevölkerung ist ein Rechtsgut mit hoher Bedeutung und steht über allem. Zwar werden die Grundrechte der Art. 2 Absatz 2, Satz 2, Art. 4, Art. 12 Abs. 1, Art. 14 Abs. 1, Art. 8 Grundgesetz eingeschränkt. Diese Maßnahme ist jedoch in Anbetracht der vorrangigen Interessen der Gesundheitssicherung der Bevölkerung, insbesondere der besonderen Risikogruppen, gerechtfertigt.

Dem Schutzauftrag des Staates wird durch diese Allgemeinverfügung auch hinsichtlich der zeitlichen Befristung nach Abwägung aller beteiligten Interessen gerechtfertigt und verhältnismäßig nachgekommen.

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung. Auf die Strafvorschrift des § 75 Abs. 1 IfSG wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer u.a. einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz2, § 30 Abs. 1 oder § 31 IfSG, jeweils in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, zuwiderhandelt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Kierspe, 23.03.2020  
Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.



#### **Allgemeinverfügung**

#### **der Stadt Kierspe zur Sicherstellung der medizinischen und pflegerischen Versorgung im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)**

Ab sofort ergeht bis einschließlich 19.04.2020 für das gesamte Gebiet der Stadt Kierspe folgende Anordnungen:

1. Ausgenommen von den mit Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 angeordneten Betretungsverboten sind für
  - Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

Personen, die für die medizinische oder pflegerische Versorgung oder die Aufrechterhaltung des Betriebes zwingend erforderlich sind. Die Entscheidung obliegt der jeweiligen Einrichtungsleitung und soll entsprechend dokumentiert werden. Die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien sind zu beachten.

Im Übrigen gelten die mit der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 angeordneten Betretungsverbote uneingeschränkt fort.

2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar.
3. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung wird hingewiesen (§ 75 Abs. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz).

#### Begründung:

Zu Ziffer 1:

Mit der Allgemeinverfügung vom 19.03.2020 wurden umfangreiche Betretungsverbote für infektionssensible Einrichtungen angeordnet, um die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie der Nutzerinnen und Nutzer bestmöglich zu gewährleisten und das aktuelle Infektionsgeschehen insgesamt durch möglichst umfassende kontaktreduzierende Maßnahmen zu verlangsamen. Die jetzt getroffene Ausnahmeregelung zu den Betretungsverböten ist zur Aufrechterhaltung der zwingend notwendigen Behandlungs- und Betreuungskapazitäten in den aufgeführten Bereichen erforderlich. Mit der Maßgabe, dass die jeweils aktuell geltenden RKI-Richtlinien berücksichtigt werden und damit ein Infektionsrisiko so

weit wie möglich reduziert wird, überwiegt das Interesse an dieser Aufrechterhaltung der Behandlung und Betreuung das Interesse an einer Kontaktreduzierung. Die Entscheidung über die Unverzichtbarkeit der betroffenen Personen für die Aufrechterhaltung des Betriebes im Einzelfall kann nur die Einrichtungsleitung unter Berücksichtigung aller Umstände vor Ort entscheiden. Dabei ist die besondere Vulnerabilität der in den Einrichtungen betreuten Menschen zu berücksichtigen. Zur Nachvollziehbarkeit der Ausnahmen vom Betretungsverbot sollen die Entscheidungen dokumentiert werden (Name der betroffenen Personen, Entscheidungsperson, kurze Begründung) wobei an die Dokumentation keine besonderen Anforderungen zu stellen sind. Die Betretungsverbote für alle anderen Personen bleiben unverändert bestehen. Die Anordnung ist daher insgesamt geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu Ziffer 2:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG. Anfechtungsklagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu Ziffer 3:

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist geboten, um den betroffenen und besonders gefährdeten Personenkreis schnell und möglichst effektiv vor einer Infektion und Erkrankung zu schützen und die weitere Verbreitung von SARS-CoV-2 einzudämmen. Dies wäre jedoch nicht mehr gewährleistet, wenn einer Klage aufschiebende Wirkung zukommen würde. Das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung überwiegt daher entgegenstehende private Interessen an der aufschiebenden Wirkung einer Klage.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens enthalten. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen –

ERVVO VG/FG vom -07.12.2012 (GV NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfes gemäß § 80 Abs. 5 VwGO wiederherstellen. Ein entsprechender Antrag hierzu ist an das Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg zu richten.

Kierspe, 23.03.2020  
Stadt Kierspe  
Der Bürgermeister

Frank Emde

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch über das Internet, Homepage des Stadt Kierspe, unter [www.kierspe.de](http://www.kierspe.de) (Rat und Verwaltung > Bekanntmachungen) eingesehen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Entscheidung im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 30.03.2020 für zwei Windenergieanlagen in Nachrodt-Wiblingwerde**

Gemäß § 21 a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) i.V.m. § 10 Abs. 7 Satz 2, Abs. 8 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird folgende Genehmigung vom 30.03.2020 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Genehmigungsbescheides (Geschäftszeichen:46-32.30.11-962.0013/15/1.6.2) lautet:

Auf Antrag der

**Firma Naturstrom Vesperde GmbH & Co. KG  
Hinterveserde 3  
58769 Nachrodt-Wiblingwerde**

vom 28.10.2015, hier eingegangen am 28.10.2015, zuletzt geändert am 18.02.2020, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 18.07.2017 (BGBl. S. 2771, 2773) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ ENERCON E-92 EP3 in 58769 Nachrodt-Wiblingwerde an den folgenden Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2
Gemarkung	Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde
Flur	13	13
Flurstück	141	154
UTM-Koordinaten, Zone 32	East: 401553.512 North: 5687916.220	East: 401369.506 North: 5687623.696

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst die Errichtung von zwei WEA mit folgenden wesentlichen technischen Daten:

	WEA 1	WEA 2
Gemarkung	Nachrodt-Wiblingwerde	Nachrodt-Wiblingwerde
UTM-Koordinaten, Zone 32	East: 401553.512 North: 5687916.220	East: 401369.506 North: 5687623.696
Gesamthöhe ü. NN	531 m	539 m
Hersteller	ENERCON	ENERCON
Typ	E-92	E-92
Nabenhöhe	103,90 m	103,90 m
Gesamthöhe über Geländeoberkante	149,90 m	149,90 m
Rotordurchmesser	92,00 m	92,00 m
Nennleistung	2,35 MW	2,35 MW
Schallleistungspegel Volllastbetrieb*	105 dB(A)	105 dB(A)
Schallleistungspegel Betriebsmodus 500 kW*	98 dB(A)	98 dB (A)
Schallleistungspegel Betriebsmodus 1.000 kW*	100 dB(A)	100 dB(A)

\*Herstellerangabe ohne Zuschläge

Der Genehmigungsbescheid enthält Bedingungen und Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht, zum Brandschutz, zum Arbeitsschutz, zum Gewässerschutz, zur zivilen und militärischen Flugsicherheit, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Forstrecht sowie der Abfallwirtschaft. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft des Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Der Genehmigungsbescheid ist mit der nachfolgenden **Rechtsbehelfsbelehrung** versehen:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO (bzw. § 65a Abs. 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheids und seiner Begründung liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an für zwei Wochen, d. h. in der Zeit

vom 02.04.2020 bis einschließlich 16.04.2020

bei der Kreisverwaltung des Märkischen Kreises, Kreishaus Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, aus und kann dort während der Dienststunden

montags bis freitags 08:30 - 12:00 Uhr,  
montags bis donnerstags zusätzlich von 13:30 - 15:30 Uhr

eingesehen werden.

**Wichtiger Hinweis: Der Zutritt zu den Dienstgebäuden des Märkischen Kreises ist seit dem 17. März bis auf Weiteres nur noch nach telefonischer Anmeldung und mit Termin möglich (Frau Halbeisen, Tel. 02351 966 6106 oder Herr Dr. Osing, Tel. 02351 966 6319). Bitte prüfen Sie angesichts der Umstände sorgfältig, ob die Übersendung einer Kopie des Bescheides oder der Online-Abwurf ausreichend ist.**

Dieser Bekanntmachungstext und der Bescheid sind auch auf der Internetseite des Märkischen Kreises abrufbar (<https://www.maerkischer-kreis.de/buergerinfo/infoseiten/umwelt/immissionsschutz-gewerblich-industrielle-anlage.php>, Stichwort „Genehmigung WEA Naturstrom Vesperde“).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (16.04.2020, 24:00 Uhr) gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Lüdenscheid, 30.03.2020

MÄRKISCHER KREIS  
Der Landrat  
Untere Immissionsschutzbehörde

In Vertretung  
Dienstel-Kümper

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzel Exemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter [www.maerkischer-kreis.de](http://www.maerkischer-kreis.de) kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzel Exemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.